

Allgemeinverfügung des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte für die Nutzung öffentlicher Straßen zur Durchführung von Wahlwerbung für die Landtagswahl am 20. September 2026

Präambel

Auf der Grundlage des § 21 a Landes- und Kommunalwahlgesetz - LKWG M-V vom 16. Dezember 2010 (verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wahlrechts im Land Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung anderer Vorschriften vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 690), i.V.m § 22 des Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V 1993, S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14.05.2024 (GVOBl. M-V S. 154) sowie den §§ 1, 13 und 16 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (SOG M-V) vom 27. April. 2020 (GVOBl. M-V 2020 S. 334), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2023 (GVOBl. M-V S. 891) sowie des § 35 S. 2 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VwVfG M-V) vom 06. Mai. 2020 (GVOBl. M-V 2020, S. 420) und dem Erlass des Wirtschaftsministers zur Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen in Mecklenburg-Vorpommern vom 27. September 2022 erlässt das Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte folgende Allgemeinverfügung:

1. Allgemeines

Ein Rechtsanspruch auf Nutzung einer bestimmten öffentlichen Verkehrsfläche besteht nicht. Beanspruchen mehrere Parteien, Wählergruppen oder Bewerber/innen die gleiche Nutzungsfläche, so hat derjenige Vorrang, welcher nach Genehmigungserteilung auf die Fläche Zugriff erlangt hat.

2. Geltungsbereich

Diese Verfügung gilt für alle Gemeindestraßen und sonstige öffentliche Straßen sowie Gehwege und Parkflächen an Kreis-, Landes- und Bundesstraßen innerhalb der Ortsdurchfahrten der nachfolgenden Städte und Gemeinden des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte:

Mirow mit den Orten: Mirow, Diemitz, Fleeth, Peetsch, Starsow, Granzow, Leussow, Roggentin, Schillersdorf, Qualzow, Blankenförde, Babke

Wesenberg mit den Orten: Wesenberg, Zirtow, Klein Quassow, Strasen, Hartenland, Ahrensberg, Below und Pelzkuhl

Priepert mit den Orten: Priepert und Radensee

Wustrow mit den Orten: Wustrow, Canow, Neu Canow, Drosedow, Neu Drosedow, Seewalde, Pälitzhof, Grünplan und Johannesruh

Die Ortsdurchfahrten sind Mittels sog. „OD-Steins“ gekennzeichnet.

3. Plakatwerbung

Das Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte legt fest, dass innerhalb des Geltungsbereichs die kostenlose Plakatwerbung, unter Berücksichtigung des verfassungsrechtlichen Anspruchs der Wahlvorschlagsträger, auf eine angemessene Wahlwerbung für die stattfindenden Wahlen ab 6 Wochen vor dem gesetzlich bestimmten Wahltag bis spätestens 2 Wochen nach dem gesetzlich bestimmten Wahltag, nach Maßgabe nachfolgender Regelungen vorgenommen werden kann.

3.1 Standorte, Größe und Anzahl der Plakate

In den jeweiligen Gemeinden wird die nachstehende **maximale Anzahl an Wahlplakaten** in der Größe **DIN A 1 (als Doppelplakat)** für die Wahlwerbung je Partei, Wählervereinigung und Einzelbewerber pro Wahl zugelassen. Die angegebene Anzahl von Plakaten darf in den Gemeinden des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte nicht überschritten werden.

Die **zugeteilten Plakatanzahl** darf nur im Bereich die aufgelisteten Orte innerhalb der Ortslage angebracht werden.

Mirow:	10	Hartenland:	1
Diemitz:	2	Ahrensberg:	1
Fleeth:	1	Below:	1
Peetsch:	2	Pelzkuhl:	1
Starsow:	1		
Granzow:	1	Priepert:	3
Leussow:	2	Radensee:	1
Roggentin:	1		
Schillersdorf:	1	Wustrow:	5
Qualzow:	1	Canow:	2
Blankenförde:	1	Neu Canow:	1
Babke:	1	Drosedow:	2
		Neu Drosedow:	1
Wesenberg:	10	Seewalde:	1
Zirtow:	1	Pälitzhof:	1
Kl. Quassow:	1	Grünplan:	1
Strasen:	2	Johannesruh:	1

In folgenden Straßenabschnitten ist das Anbringen von Wahlsichtwerbung grundsätzlich untersagt:

Mirow: Strelitzer Straße, Schlosstraße, Mühlenstraße bis zur Mühlenbrücke, Leussower Weg, Peetscher Weg aus Mirow kommend Richtung Ortsausgang Peetsch bis Ausfahrt Weinberg, Rudolf-Breitscheid-Straße zwischen den Kreuzungsbereichen Bummelgang und Fritz-Reuter-Straße

Wesenberg: In den Wällen ab Zufahrt Lindenstraße bis Höhe In den Wällen 22, Mittel-, See-, Kreuz- und Hohen Straße sowie auf dem Markt

- Strasen:** Prieperter Landstraße Höhe Hausnummer 20 bis Ortsausfahrt Richtung Priepert
- Priepert:** Am Sportplatz
- Wustrow:** Schulstraße ab Ecke Am Turmbusch bis Höhe Schulstraße 19

Für die Anbringung aller Wahlplakate gelten folgende Anforderungen:

3.2 Auflagen

1. Durch die jeweilige Partei, Wählergemeinschaft bzw. den Einzelbewerber ist dem Sachgebiet Ordnung und Sicherheit des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte ein für die Plakatierung verantwortlicher Ansprechpartner vor Ort zu benennen.
2. Die Wahlplakate sind ordnungsgemäß gesichert, **nur an Lichtmasten**, unter Verwendung von Plastik-Kabelbindern anzubringen. Zugelassen sind ausschließlich Doppelplakate in der Größe DIN A 1.
3. In allen Kreuzungs- und Einmündungsbereichen innerhalb der Ortslage ist wegen möglicher Sichtbehinderungen und Verkehrsgefährdungen die Plakatierung untersagt. Dies betrifft insbesondere die Lichtmasten, die mit einer orange/schwarzen-Banderole gekennzeichnet sind.
4. Bei Plakatierung an den Lichtmasten ist zwischen Erdboden und Plakatunterkante ein Abstand von **2,20 m** einzuhalten. Die Wahlplakate sind so anzubringen, dass sie nicht in das Lichtraumprofil von Gehwegen und Fahrbahnen hineinragen.
5. Das Anbringen von Wahlplakaten an Verkehrszeichen und Einrichtungen im öffentlichen Verkehrsraum wie Leitungsmasten, Schaltschränken, Transformatorenstationen, Hauswänden, Mauern oder Zäunen sind nicht zulässig.
6. Es ist ständig ein sauberer und ordentlicher Zustand der Plakate zu gewährleisten. Zerrissene, beschmutzte oder beschädigte Plakate sind umgehend auszuwechseln bzw. zu entfernen. Zusätzliche bzw. nachträgliche behördliche Anordnungen zur Sicherung von Wahlplakaten sind unverzüglich zu befolgen.
7. Für Personen- und Sachschäden, die im Zusammenhang mit der Plakatwerbung stehen, haftet in vollem Umfang der Veranlasser der Werbung.
8. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zum Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.
9. Die Wahlplakate sind bis spätestens zwei Wochen nach dem gesetzlich bestimmten Wahltag, auf den sich die Wahlwerbung bezieht, zu entfernen.
10. Es ist untersagt, Wahlwerbung zu betreiben, die gegen Strafgesetze (z. B. beleidigende Äußerungen, Verleumdung oder Volksverhetzung) verstößt oder verfassungsfeindliche Äußerungen, Abbildungen oder Symbole enthält.

4. Werbung mit großformatigen Plakaten (Großaufstellern)

Die Durchführung der Wahlwerbung mit Großaufstellern und/oder Informationsständen bedarf einer gesonderten Genehmigung durch die örtliche Ordnungsbehörde. Diese Erlaubnis ist von den Wahlvorschlagsträgern bzw. in deren Auftrag beim Sachgebiet Sicherheit und Ordnung des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte schriftlich zu beantragen. Eine Bearbeitungsfrist von mindestens 14 Tagen ist zu beachten.

Für die Aufstellung großformatiger Werbetafeln muss hinreichende Gewähr bestehen, dass die bauliche Ausführung, die Statik und die Verankerung der Werbetafeln Gefährdungen von Personen und Vermögenswerten ausschließen. Sie sind daher so stabil aufzustellen, und zu verankern, dass sie eventuellen Witterungseinflüssen (z.B. Regen und Sturm) sicher widerstehen. Der Abstand zur Fahrbahn muss mindestens 5m betragen. Sichtdreiecke im Kreuzungsbereich sind freizuhalten. Für Gefährdungen und Schäden, die durch die Werbetafeln entstehen, haftet allein der Genehmigungsinhaber. Auf jeder Werbetafel, als Druckwerk i.S.d. § 6 Landespressegesetz M-V (LPrG M-V), müssen gemäß § 7 LPrG M-V Name oder Firma und Anschrift des Druckers und des Verlegers, beim Selbstverlag die des Verfassers oder des Herausgebers genannt sein.

5. Lautsprecherwerbung

Abweichend von § 33 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Straßenverkehrsordnung (StVO) vom 06.03.2013 (BGBl. S. 367), in der derzeit gültigen Fassung, darf Lautsprecherwerbung innerhalb der Zeit von sechs Wochen unmittelbar vor dem Wahltag, nicht aber am Wahltag selbst, unter Beachtung folgender Nebenbestimmungen durchgeführt werden:

1. Lautsprecherwerbung bedarf der vorherigen Anzeige beim Sachgebiet Sicherheit und Ordnung des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte.
2. Die Lautsprecherwerbung darf nicht zur Gefährdung des Straßenverkehrs führen; sie muss insbesondere auf verkehrsreichen Straßen (z.B. Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Landesstraßen) sowie an Verkehrsknotenpunkten unterbleiben.
3. Die Lautsprecherwerbung darf nur in der Zeit von 8:00 Uhr bis längstens 22:00 Uhr durchgeführt werden.
4. An Sonn- und Feiertagen ist Lautsprecherwerbung verboten.
5. In reinen Wohngebieten ist während der Zeit von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr Lautsprecherwerbung verboten.
6. In der Nähe von Schulen, Kindertageseinrichtungen, Alten- und Pflegeheimen sowie in der Nähe von Kirchen zu Zeiten des Gottesdienstes ist Lautsprecherwerbung verboten.

6. Informationsstände und Verteilung politischer Schriften

Die Aufstellung von Informationsständen jeglicher Art auf öffentlichen Verkehrsflächen stellt eine erlaubnispflichtige Sondernutzung dar. Die Anträge sind rechtzeitig, spätestens 14 Tage vor dem beabsichtigten Termin, an das Sachgebiet Sicherheit und Ordnung des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte zu richten.

Demgegenüber stellt das Verteilen politischer Schriften ohne Informationsstand den erlaubnisfreien Gemeingebrauch öffentlicher Verkehrsflächen dar. Es ist darauf zu achten, dass Fußgänger- und Fahrzeugverkehr nicht behindert werden. Auf Flyern, als Druckwerk i.S.d. § 6 Landespressegesetz M-V (LPrG M-V), müssen gemäß § 7 LPrG M-V Name oder Firma und Anschrift

des Druckers und des Verlegers, beim Selbstverlag die des Verfassers oder des Herausgebers genannt sein.

7. Haftung

Für Schäden, die mit der Durchführung der Wahlwerbung den Gemeinden oder Dritten entstehen, haftet der für den Schaden Verantwortliche unmittelbar den Gemeinden oder Dritten gegenüber. Er stellt die Gemeinden von allen Ansprüchen frei, die aufgrund des Schadenseintritts auf die Gemeinden als Straßenbaulastträger oder Grundstückseigentümers zukommen könnten.

8. Androhung der Ersatzvornahme

Soweit Wahlwerbung im öffentlichen Verkehrsraum ohne Einhaltung der in dieser Verfügung enthaltener Regelungen durchgeführt, platziert oder nicht vollständig oder nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen von den jeweils verantwortlichen Wahlvorschlagsträgern fristgerecht entfernt wird, wird hiermit die Ersatzvornahme i.H.v. 55,50 € je Plakat angedroht (§ 25 Abs. 1 S. 2 StrWG M-V i.V. m. §§ 86, 87, 89 SOG M-V).

Bei Gefahr in Verzug sind Plakate bzw. mobile Werbeflächen im Großformat ohne Fristsetzung sofort zu entfernen. Diese Handlung wird ebenfalls als Ersatzvornahme vollzogen.

Im Fall, des vom Amt bzw. auf dessen Anordnung von Dritten vorgenommenen Rückbaus der Wahlsichtwerbung werden die sichergestellten Gegenstände für die Dauer von 2 Wochen zur Abholung bereitgehalten. Diese Frist beginnt am Tag nach dem Rückbau. Werden die Gegenstände nicht abgeholt, so steht es dem Amt frei, dieses Eigentum zu übernehmen oder zu entsorgen.

9. Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 StrWG M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Regelung dieser Verfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann entsprechend § 61 Abs. 2 StrWG M-V mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

10. Widerruf

Die Regelung dieser Allgemeinverfügung können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen bzw. mit Nebenbestimmungen versehen werden.

11. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 S.1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 9) geändert worden ist, wird hiermit angeordnet.

Das öffentliche Interesse an der Durchsetzung der Erhaltung der Verfügung überwiegt das Interesse der Verfügungsadressaten, von der sofortigen Vollziehung verschont zu bleiben.

Insbesondere mit Blick auf die Dauer von verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten würde das öffentliche Interesse an der Durchsetzung und Einhaltung der Verfügung, auch bei nachfolgenden Wahlen, durch die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs und sich hieran anschließender Gerichtsverfahren vereitelt.

Eine spätere Vollziehung wäre dann nicht mehr sinnvoll, da dann zumindest teilweise, ggf. in vollem Umfang Erledigung eingetreten wäre. Demgegenüber treten die Interessen der Verfügungsadressaten zurück

Die verfassungsrechtliche garantierte Wahlwerbung ist auch unter Berücksichtigung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung weiterhin in vollem Umfang gewährleistet.

Inkrafttreten

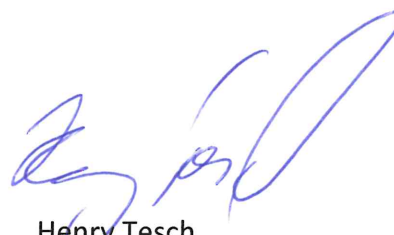
Diese Verfügung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amtsvorsteher des Amtes Mecklenburgische Kleinseengebiet, Rudolf-Breitscheid-Straße 24, 17252 Mirow schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 VwGO zulässig. Er wäre beim Verwaltungsgericht Greifswald in 17489 Greifswald, Domstraße 7a, zu stellen.

Mirow, den 08.05.2026



Henry Tesch
Amtsvorsteher